

Vermieter sperrt Speicher zu

Wurde er den Mietern als Wäschetrockenraum überlassen, ist der Speicher "mitvermietet"

Als das Ehepaar 1996 die Wohnung angemietet hatte, stand im Übergabeprotokoll "Speicherschlüssel steckt". Einige Mieter im Mehrparteienhaus nutzten den Dachspeicher zum Wäschetrocknen. So hielt es auch das Ehepaar, bis der Vermieter plötzlich im Jahr 2006 den Speicher zusperrte. Da die Mieter keine andere Möglichkeit hatten, Wäsche aufzuhängen und zu trocknen, zogen sie vor Gericht und verlangten, den Speicher wieder zu öffnen.

Zu Recht, entschied das Amtsgericht Köln (208 C 194/07). Schon immer hingen im Speicher Wäscheleinen. Die Hausordnung sehe laut Mietvertrag sogar ausdrücklich vor, dass Mieter ihre Wäsche im Trockenspeicher oder in der Waschküche zu trocknen hätten. Der Speicher sei also zu diesem Zweck mitvermietet und dürfe ihnen nicht entzogen werden.

Praktisch gehe es gar nicht anders: Eine Waschküche gebe es im Haus nicht. Der Balkon der Mietwohnung sei nicht überdacht. Zumindest bei schlechtem Wetter hätten die Mieter also keinen anderen Raum zum Trocknen als den Speicher. Nasse Wäsche in der Wohnung aufzuhängen, komme wegen der Wirkungen auf die Wände (Feuchtigkeitsschäden!) nicht in Frage. Der Vermieter könne den Mietern auch nicht den Kauf eines elektrischen Wäschetrockners aufoktroieren. Auch heutzutage besitze nicht jeder so ein Gerät oder schaffe es sich an.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/vermieter-sperrt-speicher-zu>